



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau



Dr. Heike Schimpf

07.03.2024

Aktuelles zum Düngerecht



(Quelle: BMEL; <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/ackerbau/duengerecht-aenderungen.html>)

Stoffstrombilanzverordnung

Verlängerung der Aufzeichnungsfristen

- auf 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres

Änderungen im Berechnungs- und Bewertungssystem

- **Stickstoff: Änderung** voraus. Wegfall des fixen Bilanzwertes
- **Neu: Bewertung von Phosphor**; zulässige Bilanzwerte in Abhängigkeit vom ermittelten Phosphatgehalt im Boden

Anpassungen für Gemüsebaubetriebe und Biogasanlagen

Sanktionen bei wiederholten Überschreitungen des Bilanzwerts

- Überschreitung des zulässigen dreijährigen Bilanzwertes um mehr als 10 %:
Anordnung der Teilnahme an einer Beratung >> Vorlage eines betrieblichen
Maßnahmenplans >> Bußgeld

- ➔ Inkrafttreten geplant in 2024
(Voraussetzung ist das Inkrafttreten des Düngegesetzes, letzte Behandlung im
Gesetzgebungsverfahren in 10/2023)



Hinweise / häufige Fragen Stoffstrombilanzierung

Es ist z. T. nicht bekannt, dass eine Bewertung nicht mehr erforderlich ist.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten bis zum 31. Dezember 2022.

→ Keine Bewertung bedeutet:

- keine Berechnung eines betriebsindividuellen Bilanzwertes
aber auch
- Höhe der Bilanz ist irrelevant, Überschreitungen haben keine Wirkung

Bewertung ist ausgesetzt – nicht die Aufzeichnung der Zu- und Abfahren sowie die Erstellung der jährlichen / mehrjährigen Bilanz

Betriebliche Stoffstrombilanz im Durchschnitt mehrerer aufeinanderfolgender Jahre nach Anlage 2

		Bezugsjahr ¹	LF (ha)	GV	Stickstoff in Kilogramm je Betrieb oder Kilogramm je Hektar ⁰¹			Phosphor / Phosphat (Nährstoff unterstreichen) in Kilogramm je Betrieb oder Kilogramm je Hektar ⁰¹			
					Zufuhr	Abgabe	Differenz ²	Zulässiger Bilanzwert ³	Zufuhr	Abgabe	Differenz ²
1.	1. Bezugsjahr										
2.	2. Bezugsjahr										
3.	3. Bezugsjahr										
4.	Betriebsdurchschnitt										



Hinweise / häufige Fragen Stoffstrombilanzierung

Was fängt man mit dem Ergebnis an? Welchen Nutzen hat die Bilanzierung?

- kann auf Diskrepanzen aufmerksam machen
- bei starker Differenz Zu-/Abfuhr sollten die Gründe gesucht werden

Bilanzierungspflicht bekannt die regelmäßig durchzuführende Aufzeichnungspflicht (Zu- und Abfahren) weniger bzw. grds. Problem

Probleme:

- (aktuell noch) kontinuierliche Erfassung spätestens 3 Monate nach Zu-/Abfuhr
- fehlende/unzureichende Datenquellen, -genauigkeit, -vollständigkeit
- viele Sonderbelange
- arbeitsintensiv
- Buchhaltungsprogramme liefern nicht alle geforderten Daten



Hinweise / häufige Fragen Stoffstrombilanzierung

Welchen RP-Gehalt für Futtergetreide ansetzen, wenn keine Analyse bzw. Deklaration vorliegt?

Beispiel Richtwerte Wintergerste 11, 12 oder 13 % RP?

Kultur	Ernteprodukt (RP in % i.d. TS)	TS in FM %	HNV 1:x	N P	
Körnerfrüchte					
Wintergerste	Korn (11% RP)	86	-	1,51	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,13
	Korn + Stroh ¹⁾	-	0,7	1,86	0,44
	Korn (12% RP)	86	-	1,65	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,13
	Korn + Stroh ¹⁾	-	0,7	2,00	0,44
	Korn (13% RP)	86	-	1,79	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,13
	Korn + Stroh ¹⁾	-	0,7	2,14	0,44

- ➔ Mindestens die Werte der StoffBilV (hier Wintergerste: 12 %).
- ➔ Bei Vorliegen von Analysen/Deklarationen müssen zwingend diese verwendet werden.



Monitoringsverordnung

- ➔ Rechtsgrundlage wird erst mit § 12a DüngG (neu) geschaffen u.a. auch bzgl.
 - Mitwirkung/Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden
 - Austausch/Erhebung der erforderlichen Daten
 - Art/Umfang der Verarbeitung der Daten

- ➔ Ziele:
 - Bundesverordnung
 - **Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung**
 - **Notwendigkeit Nachsteuerung?**
 - **Gezielte Erleichterung bzw. Maßnahmen in Nitratgebieten möglich?**
 - **Schaffung der notwendigen Datengrundlage**
 - Erfüllung einer gegenüber der EU-Kommission gemachten Zusage
 - Forderung der EU-Kommission: robustes, rechtssicheres, vollzugstaugliches sowie auf kontrollierbaren Daten beruhendes System

- ➔ Inkrafttreten offen (2025?)

„Mittelfristig können die Betriebsdaten die Basis für passgenaue Änderungen der Düngeverordnung sein, mit denen gezieltere Maßnahmen erarbeitet werden können, um etwa Betriebe zu entlasten, die schon wasserschonend arbeiten.“

(BMEL-Pressemitteilung Nr. 68/2023)



Düngeverordnung



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nitrat-Richtlinie

- ➔ Berichterstattung (Nitratbericht) und Überprüfung der Aktionsprogramme (Maßnahmen DüV) sowie der Ausweisung gefährdeter Gebiete alle vier Jahre
 - nächster Bericht in der 1. Hälfte 2024 zu erbringen (Zeitraum 2020-2023)
 - bei Nichterreichen der Ziele (Verringerung, Vorbeuge) > Fortschreiben der Maßnahmen (Dünge-, Länderverordnung)

AVV Gebietsausweisung

(Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten)

- ➔ Überprüfung der Gebietsausweisung alle vier Jahre
 - jeweils zum 31.12.

- ➔ Änderungen?



Aktuelle Fragen zur DüV



- Keine N/P-Aufbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.
- Ein Boden gilt auch dann als „gefrorener Boden“, wenn dieser zum Zeitpunkt der Aufbringung nur oberflächlich gefroren ist.
 - einzige Ausnahme auf gefrorenen Boden: Kalkdünger < 2 % P_2O_5 /
 - ansonsten ist der Nährstoffgehalt nicht relevant > immer Verbot

 - „wassergesättigter“ Boden: Porenraum mit Wasser gefüllt, beim Formen des Bodens tritt Wasser aus (außer Sand), Wasserlachen auf freier Fläche, nicht befahrbar,
 - Grund-/Qualmwassereinfluss mit beachten

Aufnahmefähigkeit entscheidend!





Aktuelle Fragen zur DüV

→ Düngung mit Helikopter

- Düngung mit Helikopter ist nicht grundsätzlich verboten
- Voraussetzung: alle Vorgaben der DüV werden tatsächlich auch eingehalten (z.B. Abstände Gewässer und andere Flächen)
- Ist keine Alternative, wenn Befahrbarkeit nicht gegeben ist!
Fehlende Befahrbarkeit ist ein Zeichen für Wassersättigung des Bodens und das bedeutet > generelles Düngeverbot.

→ Notfälle (mögliches Überlaufen von Behältern)

- hier Zuständigkeit Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe)
- Ansprechpartner sind hier die Unteren Wasserbehörden, wenn Alternativen zur Abmilderung des Engpasses ausgeschöpft sind z.B. kritische Einzelflächenauswahl, Lagermöglichkeiten bei „Nachbar“betrieben, ggf. weitergehende Verbringung

→ Erträge nach Landkreisen

- Veröffentlichung aktuell nur von vorläufigen Erträgen (Herausgeber: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)
- eine Nachberechnung nach Veröffentlichung der endgültigen Zahlen ist nicht erforderlich

→ Erscheinen der Nmin-Richtwerte

- erste Veröffentlichung am 08.03.
- verzögert durch fehlende Befahrbarkeit, zu geringe Probenanzahl



N_{\min} -Beprobung in Nitratgebieten

- Bildung von Bewirtschaftungseinheiten für die N_{\min} -Beprobung möglich?
 - Ja, wenn alle (allgemeinen) Voraussetzungen erfüllt sind -
 - zusätzliche Voraussetzung: **alle Schläge der N_{\min} -Bewirtschaftungseinheit müssen in Nitratgebieten liegen**

- Nutzung Erfahrungswert möglich?
 - Ja, wenn alle (allgemeinen) Voraussetzungen erfüllt sind -
 - zusätzliche Voraussetzung: **Bodenprobenahme ist erfolgt, lediglich Analyseergebnis liegt noch nicht vor**

- Übertragbarkeit von N_{\min} -Analyseergebnissen?
 - Nein bei Übertragung von „grünen“ Gebieten auf Flächen in Nitratgebieten
 - Ja bei Übertragung von Flächen in Nitratgebieten auf solche außerhalb („grüne“ Gebiete), wenn alle (allgemeinen) Voraussetzungen erfüllt sind



Hinweise / häufige Fragen zur DüV

→ Gebietsausweisung eutrophierter Gebiete (Phosphor)

- immer noch Nachfragen nach der Kulisse
- mit Ausweisung durch neue Landesverordnung 2023 gilt faktisch die gesamte Landesfläche als eutrophiertes Gebiet > keine separate Kulisse / keine separate Ausweisung P-Gebiete im Rahmen der Landesverordnung
- **führt zu landesweit geltenden erweiterten Gewässerabständen:**
 - ➔ Erweiterung des N/P-Düngungsverbotes für alle Flächen an Gewässern landesweit auf 5 m (bisher 4 m)
 - ➔ Erweiterung des N/P-Düngungsverbotes für Flächen mit 10 bis < 15 % Hangneigung an Gewässern: auf 10 m (bisher 5 m) und Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen im Bereich bis 30 m (bisher bis 20 m)

→ Dokumentation und Ermittlung des Düngebedarfs

- häufiger Grund für Feststellung eines Verstoßes bei Kontrollen



Hinweise / Fragen zur DüV

→ Berechnung der 20 %-Reduzierung

- anhand der Gesamtmenge (!) der ermittelten Düngebedarfe oder schlagbezogen
- DüV fordert bis 31.03. des aktuellen Jahres
 1. Aufzeichnung der Gesamtmenge aller für Flächen in Nitratgebieten ermittelten N-Düngebedarfe
 2. Reduzierung der Gesamtmenge um 20 % und
 3. Aufzeichnung dieser reduzierten Gesamtmenge
- Gesamtmenge (kg N) ist nicht gleichzusetzen mit dem erm. Düngebedarf kg N/ha

Beispiel

Aufsummierung aller N-Düngebedarfsermittlungen je Schlag im Nitratgebiet

	ermittelter N-Düngebedarf (kg/ha) x Fläche (ha) = N-Menge (kg)	schlagweise Reduzierung
Schlag 1	125 kg N/ha x 80 ha = 10.000 kg N	x 0,8 = 8.000 kg N
Schlag 2	105 kg N/ha x 55 ha = 5.775 kg N	x 0,8 = 5.775 kg N
Schlag 3	138 kg N/ha x 8 ha = <u>1.104 kg N</u>	x 0,8 = <u>1.104 kg N</u>
➔ Gesamtmenge aller erm. N-Düngebedarfe	= 16.879 kg N	
➔ Gesamtmenge reduziert um 20 % (x 0,8)	= <u>13.503 kg N</u>	= <u>13.503 kg N</u>

Schlag 1	125 kg N/ha	80 ha
Schlag 2	105 kg N/ha	55 ha
Schlag 3	138 kg N/ha	8 ha

FALSCH!

Mittelwert $368 / 3 = 122 \text{ kg N/ha} \times 143 \text{ ha} = \mathbf{17.446 \text{ kg N}}$



Anpassungen bei der Auslegung der DüV

→ „nachträgliche Umstände“, die einen N-Zuschlag von 10 % begründen

- „nachträglich“ bedeutet, die Gründe sind erst nach der Düngedarfsermittlung eingetreten
- „Umstände“ begründen sich insb. aus Witterungsereignissen und (einer besonderen) Bestandesentwicklung

Es muss tatsächlich ein höherer Düngedarf bestehen!

→ Ziele der **Konkretisierung der „nachträglichen Umstände“**

- abgestimmte, einheitliche Verfahrensweise
- sichere, „genehmigungsfreie“ Inanspruchnahme
- vergleichsweise einfache Nachweisführung

→ Definition für Sachsen-Anhalt

1. Nachträgliche Verlagerung von Stickstoff aus der Bodentiefe von 0-90 cm in tiefere Bodenschichten (Witterungsereignisse)
2. Überdurchschnittliche Ertragserwartung einschließlich notwendiger Absicherung von Qualitätszielen für die Kulturen Winterweichweizen und Winterhartweizen (Bestandesentwicklung, Witterungsereignisse)

Kriterien: bestimmte nFK und Boden-Klima-Räume ab 01.05. innerhalb von 7 Tagen (neue Karte DWD), bestimmte Anzahl Haupttriebe oder ährentragende Halme/m²

LLG-Hinweise dazu aktuell in Erarbeitung!



Lagerkapazitäten, Anerkennung Verträge

→ Ausgangspunkt

- Urteil zur Definition „Verwertung“: schließt auch die landwirtschaftliche Verwertung als Düngemittel ein

→ Grundsatz

- unter „Verwertung“ ist auch die landwirtschaftliche Verwertung zu verstehen
- deshalb sind schriftliche vertragliche Vereinbarungen als „Lagerraumersatz“ zulässig soweit eine Verwertung entsprechend den Regelungen der Düngeverordnung sichergestellt ist
- Dies gilt auch für die Mindestlagerkapazität (z. B. 6 Monate).

aber

→ Sicherstellen der rechtskonformen Verwertung

- Keine vollständige Übertragung der Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang!
 - Bedingt Anforderungen an die Auswahl der Abnehmer und **die Ausgestaltung der Verträge.**
- Angabe der Ausbringungsfläche (und Mengen) allein ist nicht ausreichend.
- Vertrag muss „**Verwertungskonzept**“ beinhalten, das die Regelungen der DüV berücksichtigt und die rechtskonforme Abnahme und Verwertung festlegt.
- Wenn Lagerkapazität beim Abnehmer anerkannt werden soll, dann muss diese exklusiv vorgehalten werden!



Verträge / Verwertungskonzepte

→ Betroffenheit

- alle Betriebe, die Wirtschaftsdünger und/oder Gärreste erzeugen und die nicht die Anforderungen an die vorgegebenen Lagerkapazitäten erfüllen
 - insb. (flächenlose) Biogasanlagenbetreiber, ohne Kapazität für 9 Monate
 - ggf. Betriebe, die Probleme mit der Mindestlagerkapazität haben

→ Voraussetzungen u. a.

- Abschluss des Vertrages im Vorab
- je Betrieb ein Vertrag (keine Berücksichtigung von Betriebsverbänden)
-

→ Inhalte u. a.

- Nachweis ausreichender Flächen zur Aufbringung unter Berücksichtigung der Aufbringzeiten
- Abnahmemengen, -zeitpunkte, (Kulturen)

Der Abschluss solcher Verträge sollte seitens des Abnehmers (Landwirt) gut durchdacht werden!

Die Anforderungen schließen somit Verträge mit Vermittlern z. B. Güllebörsen aus!

LLG-Hinweise in Vorbereitung!



Konkretisierung der DüV

„streifenförmig auf den Boden aufgebracht“

→ Definition

- durch DüV nicht näher erläutert
- Bundesländern definieren, so auch Sachsen-Anhalt (Internetseite der LLG unter „Fragen & Antworten“ (FAQ))

→ „streifenförmig“

- Aufbringung bei der mindestens 50 % der Fläche nicht mit flüssigem organischen/organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich flüssigem Wirtschaftsdünger, benetzt und der einzelne benetzte Streifen maximal 25 cm breit ist.

→ "auf den Boden aufgebracht"

- Aufbringung, bei der das Ausbringorgan nicht mehr als 20 cm vom Boden entfernt sein sollte.

Informationen zur Düngeverordnung

- ↳ [Düngebedarfsermittlung](#)
- ↳ [Fragen & Antworten \(FAQ\)](#)



Hinweise zur DüV ab 2025

ab 1. Februar 2025

- ➔ auch auf Grünland Ausbringung nur noch zulässig, wenn streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht wird
 - gilt für flüssige Wirtschaftsdünger/Gärreste
 - z. B. MÖSCHA-Schwenkverteiler dann nicht mehr zugelassen

- ➔ auf unbestelltem Ackerland Einarbeitung innerhalb 1 Stunde
 - gilt für flüssige Wirtschaftsdünger/Gärreste

- ➔ auf Grünland höhere Anrechnung (Mindestwirksamkeit)
 - flüssiger Gärrest, Rindergülle: 60 % (2024 noch 50 %)
 - Schweinegülle: 70 % (2024 noch 60 %)



Fazit

- ➔ Aktuelle Anpassungen bei der Umsetzung Düngeverordnung
 - konkretere Definition „nachträgliche Umstände“
 - Lagerkapazitäten, Pflicht Verwertungskonzept/Vertragsgestaltung

- ➔ In 2024 ist das Inkrafttreten des Düngegesetzes und der Stoffstrombilanzverordnung geplant.
 - Solange keine neue Stoffstrombilanzverordnung in Kraft getreten ist, müssen die bisherigen Vorgaben (Aufzeichnungs- und Bilanzierungspflichten) weiterhin erfüllt werden.

- ➔ Zeitraum für die Monitoringsverordnung ist noch offen.
 - An den Mitteilungspflichten (und die Übermittlung an die LLG) ändert sich in 2024 (Meldejahr 2023) daher nichts.

- ➔ Bereitgestellte Programme weiterhin nutzbar
 - Nur unwesentliche Änderungen. Kein Notwendigkeit der Aktualisierung.

- ➔ Diskussion um das Düngerecht/die Düngung ist auch mit Einstellung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens nicht beendet!



Vielen Dank!

www.llg.sachsen-anhalt.de

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)

Aktuelles

LLG

Themen

direkt zu



> zu Themen

Acker- und Pflanzenbau >

Informationen zur Düngeverordnung

Informationen zur Stoffstrombilanzverordnung

Düngebedarfsermittlung, Aufzeichnungspflichten und Stoffstrombilanz (Programm-Download)

Tierhaltung und Tierzucht >

↳ Düngebedarfsermittlung

↳ Fragen & Antworten (FAQ)

Meldeprogramm zum Verbleib von Wirtschaftsdünger

Sonstiges

Gartenbau >

Informationen zu nitratbelasteten Gebieten

Richtwerte Düngerecht

Archiv

Betriebswirtschaft >

Informationen zu düngerechtlichen Mitteilungspflichten

Frühjahrsdüngung / Nmin-Richtwerte

Landwirtschaftliches Untersuchungswesen >

Pflanzenernährung und Düngung ✓

